



(11)

EP 4 707 436 A3

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:
13.05.2026 Patentblatt 2026/20

(51) Internationale Patentklassifikation (IPC):
D01H 5/50 (2006.01) D01H 5/56 (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
11.03.2026 Patentblatt 2026/11

(52) Gemeinsame Patentklassifikation (CPC):
D01H 5/565; D01H 5/50

(21) Anmeldenummer: **25199335.8**

(22) Anmeldetag: **01.09.2025**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC ME MK MT NL NO PL PT RO RS SE SI SK SM TR
Benannte Erstreckungsstaaten:
BA
Benannte Validierungsstaaten:
GE KH LA MA MD TN

(30) Priorität: **04.09.2024 LU 508182**

(71) Anmelder: **Saurer Spinning Solutions GmbH & Co. KG**
52531 Übach-Palenberg (DE)

(72) Erfinder:
• **Lindemann, Lars**
40670 Meerbusch (DE)
• **Schiffers, Philipp**
41812 Erkelenz (DE)
• **Röttsches, Helge**
52459 Inden (DE)

(74) Vertreter: **Morgenthum-Neurode, Mirko**
Saurer Spinning Solutions GmbH & Co. KG
Patentabteilung
Carlstraße 60
52531 Übach-Palenberg (DE)

(54) BELASTUNGSTRÄGER UND STRECKWERK

(57) Die Erfindung betrifft einen Belastungsträger für Oberwalzen eines Streckwerks einer Textilmaschine, aufweisend mindestens eine Aufnahme mit einem Träger zur Aufnahme wenigstens einer der Oberwalzen. Um die Handhabung eines Streckwerks und damit auch einer entsprechenden Spinnmaschine zu verbessern, ist vorgesehen:

eine Feder angeordnet in der mindestens einen Aufnahme und derart ausgebildet, eine Oberwalze nach Anordnen an dem Träger in einer von dem Belastungsträger wegführenden Anlagerichtung der Oberwalze definiert zu belasten, wobei die Anlagerichtung diejenige Richtung ist, entlang welcher die Oberwalze vorgesehen ist, mit einer zugeordneten Unterwalze des Streckwerks in Anlage mittels Druckkontakt für den Faserbandtransport zu gelangen, wobei der Träger und die Aufnahme über ein Drehgelenk miteinander verbunden sind, wodurch die Oberwalze der Belastung der Feder folgend bewegbar ist.

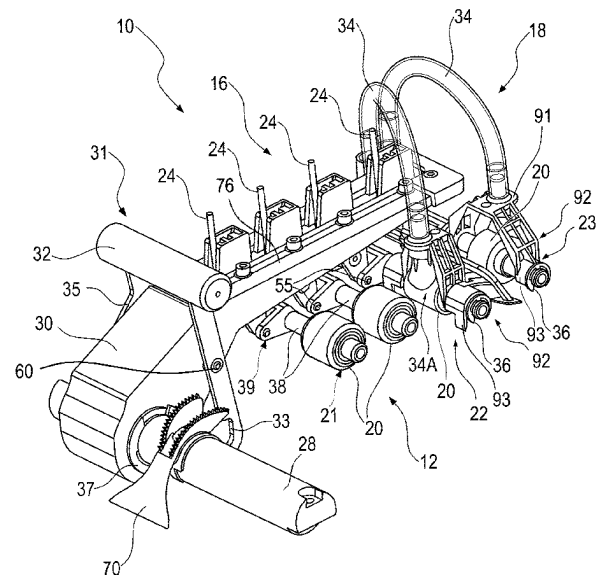


FIG 1

EP 4 707 436 A3



EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung

EP 25 19 9335

5

10

15

20

25

30

35

40

45

50

55

3

EPO FORM 1503 03.82 (P04C03)

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X	CH 691 265 A5 (SKF TEXTILMASCH KOMPONENTEN [DE]) 15. Juni 2001 (2001-06-15)	1,2,5,6,15	INV. D01H5/50
A	* Spalte 2, Zeile 58 - Spalte 5, Zeile 6 * * Abbildungen 1-5 *	3,4	D01H5/56
A	----- EP 3 095 898 A1 (RIETER AG MASCHF [CH]) 23. November 2016 (2016-11-23) * das ganze Dokument *	1-6,15	
A	----- FR 1 206 521 A (WILHELM STAHLECKER) 10. Februar 1960 (1960-02-10) * das ganze Dokument *	1-6,15	

Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC)
			D01H
Recherchenort		Abschlußdatum der Recherche	Prüfer
Den Haag		22. Dezember 2025	Humbert, Thomas
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE			
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : mündliche Offenbarung P : Zwischenliteratur		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentedokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	



Nummer der Anmeldung

EP 25 19 9335

GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

☐ Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:

☐ Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

☐ Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.

☐ Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchegebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.

☐ Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:

☒ Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:

1-6(vollständig); 15(teilweise)

☐ Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPÜ).



**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung

EP 25 19 9335

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1-6(vollständig); 15(teilweise)

Belastungsträger für Oberwalzen eines Streckwerks und
Streckwerk mit einer spezifischen Anordnung der Feder

2. Ansprüche: 7-9(vollständig); 15(teilweise)

Belastungsträger für Oberwalzen eines Streckwerks und
Streckwerk mit einer ersten und zweiten Referenzstruktur

3. Ansprüche: 10(vollständig); 15(teilweise)

Belastungsträger für Oberwalzen eines Streckwerks und
Streckwerk mit einer verlaufende Aussparung

4. Ansprüche: 11(vollständig); 15(teilweise)

Belastungsträger für Oberwalzen eines Streckwerks und
Streckwerk mit einem Druckstück

5. Ansprüche: 12(vollständig); 15(teilweise)

Belastungsträger für Oberwalzen eines Streckwerks und
Streckwerk mit einer Verriegelung

6. Ansprüche: 13(vollständig); 15(teilweise)

Belastungsträger für Oberwalzen eines Streckwerks und
Streckwerk mit einem schwenkbaren Grundkörper

7. Ansprüche: 14(vollständig); 15(teilweise)

Belastungsträger für Oberwalzen eines Streckwerks und
Streckwerk mit einem Vorverdichter

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 25 19 9335

5 In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentdokumente angegeben.
Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

22-12-2025

10

Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
CH 691265 A5	15-06-2001	CH 691265 A5	15-06-2001
		CN 1112968 A	06-12-1995
		DE 4336028 A1	27-04-1995
		IT 1268129 B1	20-02-1997
		JP 2610588 B2	14-05-1997
		JP H07189050 A	25-07-1995

EP 3095898 A1	23-11-2016	KEINE	

FR 1206521 A	10-02-1960	FR 1206521 A	10-02-1960
		US 3015860 A	09-01-1962

15

20

25

30

35

40

45

50

55

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82